

99050065007000, 99050065007000

Eierpackstelle - Zulassung beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212361807/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050065007000, 99050065007000
Leistungsbezeichnung I	Eierpackstelle - Zulassung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Verpacken, Umpacken, Eiersortieren, abpacken, Gewichtsklassen, Kennzeichnung, Eierpackstellen, Güteklassen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und

Modul	Sachverhalt
	Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten), Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2465 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ%3AL_202302466 https://www.gesetze-im-internet.de/hdlklg/BJNR013030968.html https://www.gesetze-im-internet.de/eimarktv/BJNR031380977.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostGTH2005rahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VwKostOMBV_TH https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2465 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ%3AL_202302466 https://www.gesetze-im-internet.de/hdlklg/BJNR013030968.html https://www.gesetze-im-internet.de/eimarktv/BJNR031380977.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostGTH2005rahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VwKostOMBV_TH
Teaser	Sie dürfen eine Eierpackstelle nur betreiben, wenn sie

Modul	Sachverhalt
Volltext	<p>von der zuständigen Behörde marktrechtlich zugelassen ist und ein Packstellen-Code erteilt wurde.</p> <hr/> <p>Eierpackstellen sind Betriebe, die Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sortieren, kennzeichnen sowie verpacken und/oder umpacken. Eierpackstellen dürfen nur betrieben werden, wenn sie von der zuständigen Behörde auf Antrag marktrechtlich zugelassen sind und ein Packstellen-Code zugeteilt wurde.</p> <p>Außerhalb des Marktordnungsrechtes ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygienerechtliche Zulassung: Eierpackstellen dürfen ihre Produkte nur in Verkehr bringen, wenn sie hygienerechtlich zugelassen oder registriert sind. Zuständigkeit: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter. • Eier aus ökologischer Erzeugung: Zusätzlich zum Marktrecht und Hygienerecht bedarf es der Bestätigung durch eine zugelassene Öko-Kontrollstelle. <p>Wenn Eier ab Hof (Produktionsstätte), an der Haustür oder auf einem öffentlichen Markt direkt an den Endverbraucher und nicht nach Güte- und Gewichtsklassen abgegeben werden, ist keine Zulassung als Packstelle erforderlich.</p> <p>Direktvermarkter, die Eier über einen Handelspartner (Einzelhandel, Bäcker, Kiosk, anderer Direktvermarkter usw.) vermarkten oder die Eier nach Größe und Güteklasse sortiert anbieten wollen oder einen Absatzradius von mehr als 100 Kilometern haben, benötigen eine Zulassung als Packstelle.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Vollständig ausgefülltes Antragsformular **und**</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über geeignete Räumlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Lageplan des Betriebsgebäudes • Grundriss des Betriebsgebäudes • hygienerechtliche Zulassung • Nachweis über geeignete technische Einrichtungen
Voraussetzungen	<p>Als Packstellen dürfen nur die Unternehmen</p>

Modul

Sachverhalt

zugelassen werden, die über die geeigneten Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen zum Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen verfügen.

Packstellen müssen über die folgenden technischen Anlagen verfügen, die für die ordnungsgemäße Behandlung der Eier erforderlich sind:

- eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage, die die Qualitätsprüfung der einzelnen Eier ermöglicht, oder andere geeignete Anlagen (z. B. Durchleuchtungslampe),
 - Gerät(e) zur Feststellung der Luftkammerhöhe,
 - eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen,
 - eine oder mehrere geeichte Waage(n) zum Wiegen der Eier (Hinweis: 1 Gramm genau) sowie
 - Gerät(e) zum Kennzeichnen von Eiern.

Die Räumlichkeiten der Packstelle und die technischen Einrichtungen müssen in einem guten Zustand sowie sauber und frei von Fremdgerüchen sein.

Packstellen, die ausschließlich für die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie arbeiten, müssen nicht über geeignete technische Einrichtungen für die Sortierung von Eiern nach Gewichtsklassen verfügen.

Kosten

Die Registrierung bzw. Änderung der Registrierung ist nach Nr. 5.5.1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (ThürVwKostOMIL) kostenpflichtig.

Es fallen abhängig vom Bearbeitungsaufwand und durchschnittlicher wöchentlicher Eiproduktion Kosten in Höhe von 25,- bis 320,- € an.

Verfahrensablauf

- Eingang des Antrags
 - ggf. Rückfragen der Behörde
 - Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen
 - Zulassung und Erteilung eines Packstellen-Codes per

Modul	Sachverhalt
	schriftlichem Bescheid
Bearbeitungsdauer	Bei Vorliegen eines vollständigen Antrags mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweis des Vorhandenseins aller erforderlichen technischen und räumlichen Voraussetzungen beträgt die Bearbeitungsdauer etwa 2 bis 3 Wochen.
Frist	Die Zulassung muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Eier müssen innerhalb von zehn Tagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und ggf. verpackt werden.</p> <p>Sortierte und ggf. abgepackte Eier der Güteklasse A dürfen nur in Verpackungen mit aufgedrucktem Erzeugercode abgegeben werden.</p> <p>Verpackungen müssen sauber, stoßfest, trocken und unbeschädigt sein. Das Material der Verpackungen muss die Eier vor Fremdgeruch und möglicher Qualitätsverschlechterung schützen.</p> <p>Mit der Zulassung der Packstelle stehen alle Vermarktungswege offen. Es müssen folgende Listen täglich, nach Haltungsart aufgeschlüsselt, geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die an sie gelieferten Mengen nicht sortierter Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe von Namen, Anschrift und Erzeugercode sowie Legedatum oder -periode, <ul style="list-style-type: none"> • nach Sortierung der Eier die Mengen, aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklassen, • die Mengen erhaltener, sortierter Eier, die von anderen Packstellen kommen, einschließlich des Codes dieser Packstellen und des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD), • die Mengen nicht sortierter Eier, die an andere Packstellen geliefert werden, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, einschließlich des Codes dieser Packstellen und des Legedatums oder der Legeperiode sowie

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • die Anzahl und/oder das Gewicht der gelieferten Eier, aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklasse, Verpackungsdatum für Eier der Klasse B oder MHD für Eier der Klasse A sowie nach Käufern unter Angabe von Name und Anschrift. <p>Die Aufbewahrungspflicht der Listen beträgt ab Erstellung mindestens 12 Monate.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • marktrechtliche Zulassung von Eierpackstellen <ul style="list-style-type: none"> • Packstellen müssen über die geeigneten Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen zum Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen verfügen • entsprechende Nachweise müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden • wird die Packstelle zugelassen, teilt die Behörde die Kennnummer mit • der Packstellen-Code wird für die Kennzeichnung der Verpackung der Eier benötigt • Zuständig: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), Referat 21 – Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz.
Ansprechpunkt	<p>Bitte wenden Sie sich an das</p> <p>Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)</p> <p>Referat 21 – Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz</p> <p>Naumburger Straße 98 07743 Jena</p>
Zuständige Stelle	<p>Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)</p> <p>Referat 21 – Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz</p>

Modul

Sachverhalt

Naumburger Straße 98
07743 Jena

Formulare

Ursprungsportal

Eierpackstelle - Zulassung beantragen, Egg packing
station - Apply for approval
